

# Drugs and Drive

Substanzkonsum – Straßenverkehr – Führerschein

Tagung 27.03.07  
Input Thomas Schwarzenbrunner  
Sucht- und Drogenkoordinator OÖ

## Basics:

- [Voraussetzungen für die Lenkberechtigung](#)
- [Anlassfall im Straßenverkehr \(Alkohol und andere Substanzen\)](#)
- [Suchtmitteldeliktsfolgen](#)

## Relevante Gesetze:

- Führerscheingesetz (FSG)
- Straßenverkehrsordnung 1960 (StVo)
- Führerscheingesetz – Gesundheitsverordnung (FSG-GV)

jeweils in der gültigen Fassung ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at))

Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

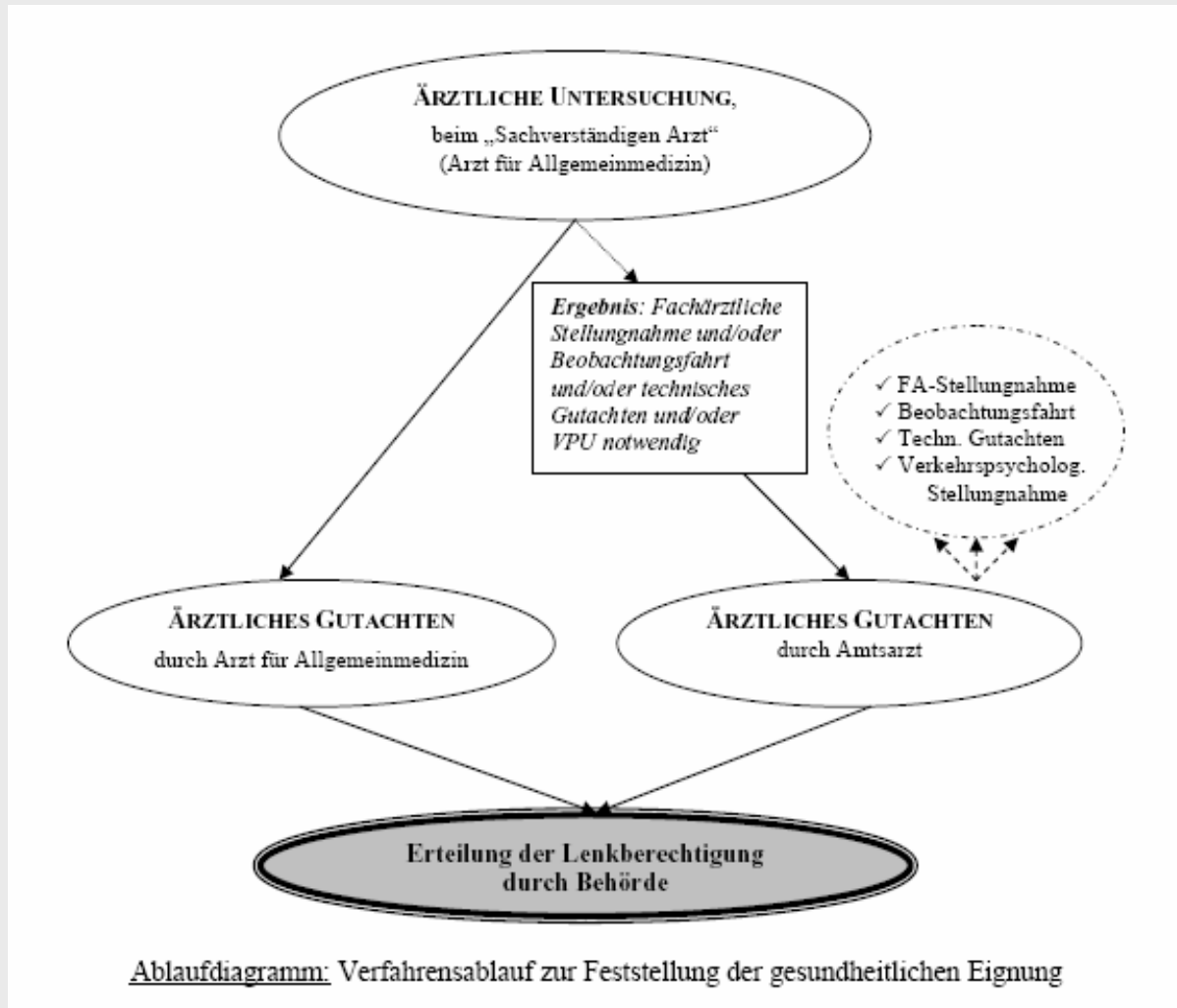
- das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben
- verkehrszuverlässig sind
- gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken
- fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind
- den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D (KW mit mehr als acht Personen), in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

(FSG §§6-11)

# Verkehrszuverlässigkeit (§7 FSG)

- Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird [...]
- Bestimmte Tatsachen sind in diesem Kontext:
  - Alkoholbeeinträchtigtes Lenken eines Fahrzeuges
  - Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt
  - Suchtmittelbeeinträchtigtes Lenken eines Fahrzeuges
  - Verweigerung der ärztlichen Untersuchung
  - Verweigerung der Blutabnahme

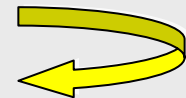
# Gesundheitliche Eignung (§8 FSG)



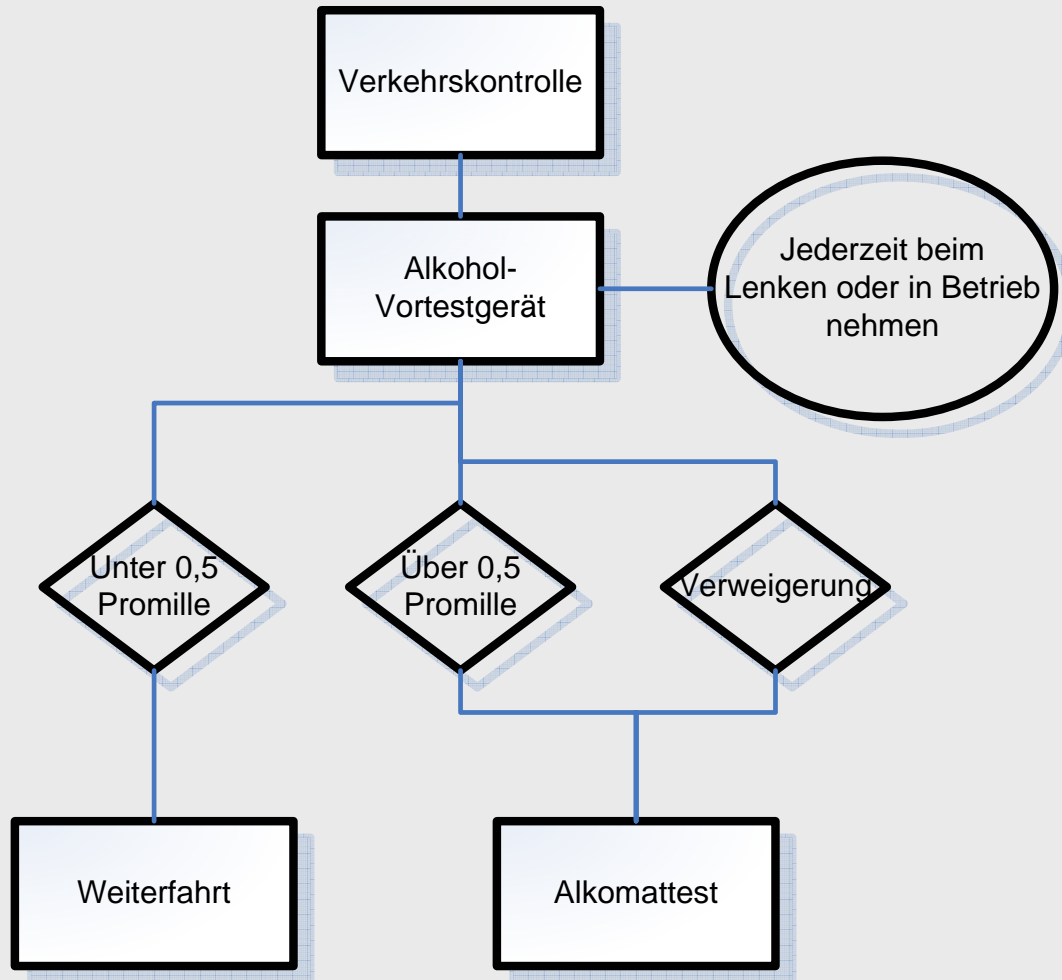
- **Relevant in diesem Kontext ist §14 FSG-GV:**
  - (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
  - (2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
  - (3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

# Gesundheitliche Eignung (§8 FSG)

- (4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
- (5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuftem Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.



# Anlassfall Alkohol

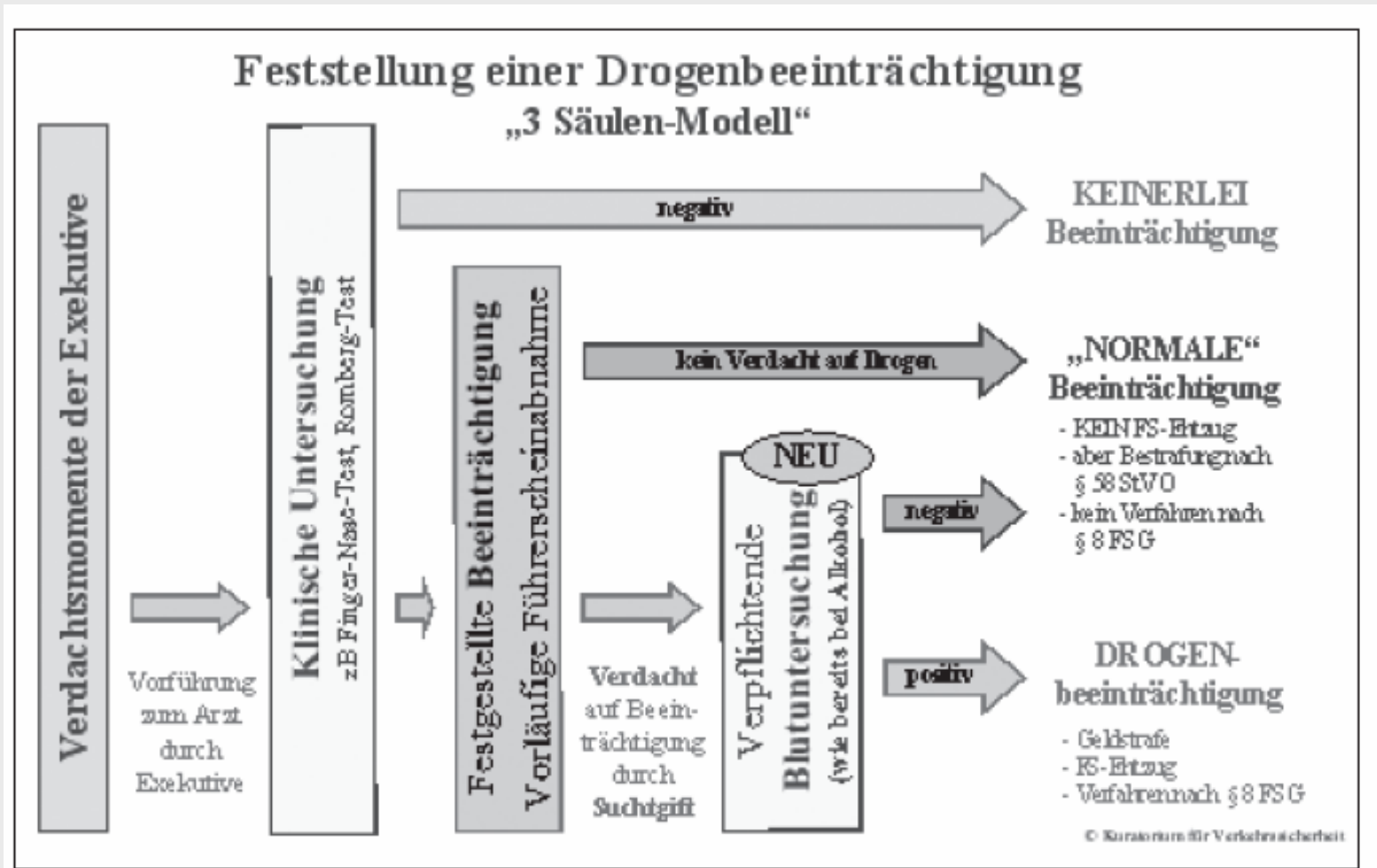


# Anlassfall Alkohol

ALKOHOLSANKTIONEN				
	Probeführerscheinbesitzer A, B, C, D und C1 (bis 7,5t)	Führerschein-Besitzer A, B, C1; F	Führerschein-Besitzer C (über 7,5t) und D	Inhaber eines Ausweises für Moped, vierrädriges Leicht- Kfz oder Invaliden-Kfz
<b>0,1 – 0,49 Promille</b>				
Geldstrafe	keine Geldstrafe	ev. Bestrafung bei Minderalkoholisierung <i>Anm 1</i>  F bis 20 Jahre: € 36 – € 2.180	Klasse C: € 36 – € 2.180  Klasse D: € 363 - € 2.180	ev. Bestrafung bei Minderalkoholisierung <i>Anm 1</i>  Moped und vierrädrige Leicht-Kfz bis 20 Jahre: € 36 – € 2.180
Entziehung der Lenkberechtigung (LB)	ab 4. Verstoß mind. 3 Monate		beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: mind. 3 Monate	
Nachschulung <i>Anm 2</i>	Ja			
Amtsärztl. Gutachten				
Verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) <i>Anm 3</i>				
Verlängerung der Probezeit	Ja			
Sonstige Sanktionen	Vormerkung für C+D aber keine Anordnung einer besonderen Maßnahme bei 2. Verstoß		beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i>	
<b>0,5 – 0,79 Promille</b>				
Geldstrafe	€ 218 – € 3.633	€ 218 – € 3.633	€ 218 – € 3.633	€ 218 – € 3.633
Entziehung der Lenkberechtigung (LB)	ab 4. Verstoß mind. 3 Monate	beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: Entziehung der LB für mind. 3 Monate	beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: Entziehung der LB für mind. 3 Monate	beim 3. Verstoß binnen 2 Jahren: Lenkverbot für mind. 3 Monate
Nachschulung <i>Anm 2</i>	Ja			
Amtsärztl. Gutachten				
VPS <i>Anm 3</i>				
Verlängerung der Probezeit	Ja			
Sonstige Sanktionen	Vormerkung aber keine Anordnung einer besonderen Maßnahme bei 2. Verstoß; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i> ; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i> ; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	beim 1. Verstoß: Vormerkung beim 2. Verstoß binnen 2 Jahren: Nachschulung <i>Anm 4</i> ; eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>

# Anlassfall Alkohol

0,8– 1,19 Promille	Probeführerscheinbesitzer A, B, C, D und C1 (bis 7,5t)	Führerschein -Besitzer A, B, C1; F	Führerschein -Besitzer C (über 7,5t) und D	Inhaber eines Ausweises für Moped, vierrädriges Leicht- Kfz oder Invaliden-Kfz
<b>Geldstrafe</b>	€ 581 – € 3.633	€ 581 – € 3.633	€ 581 – € 3.633	€ 581 – € 3.633
<b>Entziehung der Lenkberechtigung (LB)</b>	1 Monat ab 2. Verstoß, bei Unfall und für C u D: mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	1 Monat ab 2. Verstoß oder bei Unfall : mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	mind. 3 Monate  <i>Anm 5</i>	Lenkverbot für 1 Monat ab 2. Verstoß oder bei Unfall: Lenkverbot für mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>
<b>Nachschulung</b> <i>Anm 2</i>	Ja			
<b>Amtsärztl.Gutachten</b>				
<b>VPS</b> <i>Anm 3</i>				
<b>Verlängerung der Probezeit</b>	Ja			
<b>Sonstige Sanktionen</b>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>
<b>1,2 – 1,59 Promille</b>				
<b>Geldstrafe</b>	€ 872 - € 4.360	€ 872 - € 4.360	€ 872 - € 4.360	€ 872 - € 4.360
<b>Entziehung der Lenkberechtigung (LB)</b>	mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>	Lenkverbot für mind. 3 Monate <i>Anm 5</i>
<b>Nachschulung</b> <i>Anm 2</i>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Amtsärztl.Gutachten</b>				
<b>VPS</b> <i>Anm 3</i>				
<b>Verlängerung der Probezeit</b>	Ja			
<b>Sonstige Sanktionen</b>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>
<b>über 1,6 Promille oder Verweigerung des Alkomat- Tests</b>				
<b>Geldstrafe</b>	€ 1.162 - € 5.813	€ 1.162 - € 5.813	€ 1.162 - € 5.813	€ 1.162 - € 5.813
<b>Entziehung der Lenkberechtigung (LB)</b>	mind. 4 Monate <i>Anm 5</i>	mind 4 Monate <i>Anm 5</i>	mind 4 Monate <i>Anm 5</i>	Lenkverbot für mind. 4 Monate <i>Anm 5</i>
<b>Nachschulung</b> <i>Anm 2</i>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Amtsärztl.Gutachten</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>VPS</b> <i>Anm 3</i>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Verlängerung der Probezeit</b>	Ja			
<b>Sonstige Sanktionen</b>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>	eingeschränkter od. fehlender Versicherungsschutz <i>Anm 6</i>



# Anlassfall Drogen

## Beispiele für Verdachtsmomente der Exekutive:

- Krass situationsunangepasstes Verhalten
- Hastige Erregtheit
- Schläfrigkeit
- Angstzustände
- Nichtgehörchen der Sinne
- Außergewöhnliche Schweißneigung
- Unruhe und Zittern
- Ungewöhnliche Benommenheit
- Gerötete Augenbindehäute
- Enge oder sehr weite oder lichtstarre Pupillen
  
- Auch ungewöhnliche und unerklärliche Unfallsituationen
  
- Oder andere Hinweise wie:
  - Plastik-Einwegspritzen im Fahrzeug
  - Berußte Löffeln und Watte
  - Abgerissene Zigarettenfilter
  - Bänder, Schnüre, Riemen, Gummischläuche oder ähnliches zum Abbinden der Vene
  - Kapseln oder Behältnisse mit unbekanntem pulvrigen Substanzen, etc.

# Anlassfall Drogen

## Einsatz von Drogenanalysegeräten durch die Exekutive:

- Derzeit keine geeigneten Geräte am Markt (Zitat BMI, 2005)
- Ergebnisse einer Befragung von ExpertInnen im Mai 2002 (Fonds Soziales Wien) (n=14; Personen aus den Fachbereichen Pharmakologie/Toxikologie, Chemie und (gerichtliche) Medizin sowie Verkehrspsychologie)

Lässt der **Nachweis** einer psychotropen Substanz im Harn/Blut eine Aussage über eine **Einschränkung der aktuellen kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit** zu?

	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja, bedingt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Harntest</b>	7,1%	-----	<b>92,9%</b>	0%
<b>Bluttest</b>	<b>57,1%</b>	7,1%	21,4%	14,3%
<i>Anmerkung</i>			<i>Fb. 5: Nachweis = Feststellung der Identität einer Substanz! Damit ist keine Aussage über eine Einschränkung der aktuellen Leistungsfähigkeit gegeben – diese erfordert quantitative Daten!</i>	

- Wann verlässliche Drogenvortestgeräte für die Polizei zur Verfügung stehen werden, steht noch nicht genau fest. Laut Battista werde es noch einige Jahre dauern, „bis Methoden zur Verfügung stehen, die man auch vor Ort mit einer entsprechenden Verlässlichkeit anwenden kann.“ Zitat entnommen aus: Öffentliche Sicherheit, 1-2/06, Anmerkung: Ass.-Prof. i.R. DDr. Hans Jürgen Battista ist Gerichtssachverständiger und leitete über Auftrag des Innenministeriums das Projekt „Evaluierung von Speichelvortestgeräten“.

## Einsatz von Drogenanalysegeräten durch die Exekutive:

- Das heißt: Verweigerung von Harntestungen oder Pupillomat durch die Exekutive darf rechtlich keine Konsequenzen nach sich ziehen!
- Harntestungen kann freiwillig gemacht werden, durch falsch positive Ergebnisse, Kreuzreaktionen und fehlende Korrelation zwischen aktueller Beeinträchtigung und Testergebnis allerdings nicht zu empfehlen!

<b>Wirkstoff</b>	<b>Wirksamkeitsdauer</b>	<b>Nachweisbarkeitsdauer nach letztem Drogenkonsum</b>
<b>Amphetamine</b>		
kurzwirksame	1-2 Stunden	
langwirksame	3-6 Stunden	Blut: etwa 6 Stunden Harn: etwa 3 Tage Haare: Monate
<b>Cannabis</b>	3-6 Stunden (1joint)	Blut: etwa 12 Stunden Harn: 3-7 Tage (!) Harn: Wochen (!) Haare: Monate
	bei chron. Konsum:	
<b>Heroin</b>	3-6 Stunden	Blut: etwa 12 Stunden Harn: etwa 3-4 Tage Haare: Monate
<b>Kokain</b>	1-2 Stunden	Blut: etwa 6 Stunden Harn: etwa 3 Tage Haare: Monate

## Sanktionen bei Beeinträchtigung durch Suchtmittel:

- Geldstrafe von 581 bis 3.633 Euro (Bei Uneinbringlichkeit Arreststrafe von ein bis sechs Wochen - §99 Abs.1b StVO)
- Führerscheinentzug von einem Monat bzw. abhängig von der gesundheitlichen Eignung
- Untersuchung der gesundheitlichen Eignung (§8 FSG) bzw. der Verkehrszuverlässigkeit (§7 FSG), das heißt fachärztliche Stellungnahme und verkehrspsychologische Stellungnahme
- Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde

## Schwierigkeiten bei Beeinträchtigung durch Suchtmittel im Straßenverkehr

- Vor Ort schwer feststellbar
- Wir reden von ca. 200 unterschiedlichen Substanzen (Anhänge der Suchtgiftverordnung)
- Meist kein linearer Abbau, Keine Definition von Grenzwerten
- Keine geeigneten technischen Mittel zur Feststellung vor Ort
- Schwere Abgrenzung zu „normalen“ Beeinträchtigungen
- Politisch oft Verwechslung von Drogenpolitik und Verkehrssicherheit

# Anlassfall Drogen

Instanzenzug:

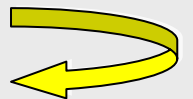
Erstinstanz:

Verkehrsbehörde der Bezirksverwaltungsbehörde, sprich  
Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion

Zweitinstanz:

Unabhängige Verwaltungssenate der Länder (UVS)

Außerordentliches Rechtsmittel der Beschwerde an den VwGh möglich



## Suchtmitteldeliktsfolgen:

- Als verkehrsunzulässig gilt, wer eine strafbare Handlung gemäß §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 SMG begangen hat (große Menge Suchtgift oder psychotroper Stoffe) – LB-Entzug mindestens 3 Monate)
- Delikt nach dem SMG (§27-32) muss von der Exekutive nicht nur der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, sondern auch der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Sanitätsdienst BH oder Gesundheitsamt Magistrat)
- Berichten zufolge werden die Daten auch an die Verkehrsbehörde weitergegeben.
- Das Grundrecht auf Datenschutz habe auch innerhalb ein- und derselben Behörde Geltung und sei daher zu beachten! Daher ist nicht nur die automatische Weitermeldung vom Amtsarzt der Gesundheitsbehörde an den Amtsarzt der Führerscheinbehörde innerhalb derselben BVB unzulässig, auch wenn ein- und derselbe Amtsarzt in Personalunion die Vidierung von Suchtgift-Dauerrezepten sowie führerscheinrechtliche Vollzugsaufgaben wahrnehme, dürfe er auf Basis geltenden Rechts die Tatsache, dass sich jemand einer Substitutionsbehandlung unterzieht, in seiner Funktion als Vollzugsorgan im Bereich des Führerscheinrechts nicht verwenden. (Resümeeprotokoll 2002, BMGF und BKA VD)
- Ausnahme: Im Einzelfall wäre, wenn eine entsprechende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sich der/die betreffende Person durch Teilnahme am Straßenverkehr evident und aktuell einer lebensbedrohlichen Selbstgefährdung aussetzt, eine Meldung datenschutzrechtlich zwar nicht verboten, eine gesetzliche Meldepflicht ist auch in diesem Fall aber nicht gegeben.

## Suchtmitteldeliktsfolgen:

- Der gelegentliche Konsum von Cannabis berührt die gesundheitliche Eignung nicht (VwGH, 18.03.2003, 2002/11/0254)
- Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich ist. (VwGH 18.03.2003, 2002/11/0209).
- Die Bekanntgabe eines ärztlichen Befundes an die Führerscheinebehörde, um eine Verletzung Dritter als Verkehrsteilnehmer durch die Fahruntauglichkeit des Klägers zu vermeiden, kann im Einzelfall gerechtfertigt sein. (OGH, 12.12.2002, 6Ob267/02m)